



## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR BEWILLIGUNG EINER FREINACHT / GELEGENHEITSWIRTSCHAFT

### **Bewilligungsinhalt:**

Die Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Verkauf von warmen und kalten Speisen sowie von Getränken gemäss den Angaben auf dem Bewilligungsentscheid. Die Freinachtbewilligung berechtigt zum Überwachen bis zum angegebenen Zeitpunkt. Die nachfolgend genannten Aufgaben der Gesuchstellenden sind in jedem Fall zu beachten. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die der Auflagen nicht eingehalten werden.

### **Aufgaben der Gesuchstellenden:**

- Die verantwortliche Person hat am Anlass persönlich anwesend zu sein. Sie ist zusammen mit den Anlassorganisatoren und den Mithelfenden verantwortlich für:
  - Wahrung von Ruhe und Ordnung im Bereich des Anlassortes inklusive der Umgebung (angrenzende Strassen). Insbesondere ist zu verhindern, dass es zu Sachbeschädigungen, Verschmutzungen oder übermässigen Lärmeinwirkungen auf die Nachbarschaft kommt. Gemäss [Polizeireglement](#) gelten die folgenden Nachtruhezeiten: Winterzeit: 22.00 bis 06.00 Uhr; Sommerzeit: 23.00 bis 07.00 Uhr.
  - Überwachung und Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen. Insbesondere sind die Plakate betreffend Alkoholverkauf in genügender Anzahl und Grösse gut sichtbar aufzuhängen → Schulungstool unter [www.jalk.ch](http://www.jalk.ch) (Homepage der eidgenössischen Alkoholverwaltung).
- Die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen für Gäste, Mitarbeitende und die Öffentlichkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten (z. Bsp. je nach Gegebenheiten: Rauchverbot, Verwendung nicht brennbarer Materialien, Feuerlöscher, Lebensmittelhygiene, WC-Anlagen, usw.).
- Die Gebühr ist vor dem Anlassedatum einzuzahlen. Andernfalls verfällt die Bewilligung des Gemeinderates.
- Die übrigen Bewilligungen (bspw. für Tombolas, Lottomatches) sind direkt beim Pass- und Patentbüro Basel-Landschaft oder bei der entsprechenden Stelle zu beantragen.

**Freinacht:**

An folgenden Tagen gilt von Amtes wegen Freinacht und entsprechende Anlässe benötigen keine Freinachtbewilligung:

Zeitlich uneingeschränkt	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Silvester- und Neujahrstag</li><li>■ Fasnachtstage: Sonntag vor dem Morgenstreich bis und mit Donnerstagmorgen nach dem Fasnachtsmittwoch.</li><li>■ Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft</li></ul>
Bis 02.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Gemeindeversammlungen</li><li>■ Eidgenössische, kantonale und kommunale Wahl und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag</li><li>■ 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August</li></ul>
Bis 04.00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Banntag</li><li>■ Gelterkinder Frühlings- und Herbstmarkt</li><li>■ Eidgenössische und kantonale Feste in Gelterkinden</li></ul>

**Gebühren:**

Für die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften gelten folgende Gebühren:

Anlässe in einer Turnhalle (oder einem Festzelt bzw. bei Anlässen in anderen Lokalen mit ähnlicher Sitzplatzanzahl) oder im Freien	CHF 200.-- bis CHF 300.-- pro Abendanlass CHF 100.-- bis CHF 200.-- pro Tagesanlass
Anlässe in kleineren Räumlichkeiten oder Lokalitäten	CHF 50.-- bis CHF 200.-- pro Anlass

Bei alkoholfreien Anlässen wird in der Regel eine Gebührenreduktion von 50 % des oben aufgeführten Normalansatzes gewährt. Bei gemeinnützigen Anlässen kann die Gebühr auf ein vorgängiges Gesuch hin ganz erlassen werden.

Für die Bewilligung von Freinächten werden die in § 10 Abs. 4 der Verordnung zum kantonalen Gastgewerbegesetz festgelegten Gebühren erhoben:

Freinacht	bis 02.00 Uhr:	CHF 30.-- pro Tag
	bis 03.00 Uhr:	CHF 40.-- pro Tag
	bis 04.00 Uhr:	CHF 45.-- pro Tag
	bis 05.00 Uhr:	CHF 50.-- pro Tag

Der Gemeinderat, März 2004